

- 1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Herbetswil**
- 2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Metzerlen**
- 3. Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18.Februar 2003, RRB Nr. 2003/226

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Kurzfassung	3
1.	Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Herbetswil	5
1.1	Feststellungen	5
1.1.1	Vorgeschichte	5
1.1.1.1	Einwohnergemeinde Herbetswil	5
1.1.1.2	Bürgergemeinde Herbetswil	5
1.2	Erwägungen	5
1.2.1	Grundsatz	5
1.2.2	Voraussetzungen	5
1.2.3	Vereinigung der Einwohner- und Bürgergemeinde Herbetswil	6
1.2.3.1	Organisatorische Voraussetzungen	6
1.2.3.2	Finanzielle Voraussetzungen	6
1.2.3.3	Gemeindebezeichnung	6
1.3	Schlussfolgerung	6
1.4	Verfahrenskosten	6
2.	Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Metzerlen	7
2.1	Feststellungen	7
2.1.1	Vorgeschichte	7
2.1.1.1	Einwohnergemeinde Metzerlen	7
2.1.1.2	Bürgergemeinde Metzerlen	7
2.2	Erwägungen	7
2.2.1	Grundsatz	7
2.2.2	Voraussetzungen	7
2.2.3	Vereinigung der Einwohner- und Bürgergemeinde Metzerlen	8
2.2.3.1	Organisatorische Voraussetzungen	8
2.2.3.2	Finanzielle Voraussetzungen	8
2.2.3.3	Gemeindebezeichnung	8
2.3	Schlussfolgerung	8
2.4	Verfahrenskosten	9
3.	Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)	9

4. Antrag	9
5. Beschlussesentwurf 1	11
6. Beschlussesentwurf 2	12
7. Beschlussesentwurf 3	13

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Herbetswil haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Herbetswil.

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Metzerlen haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Metzerlen-Mariastein.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Herbetswil, die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Metzerlen und die Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Herbetswil

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Herbetswil

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2002 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2003 mit 181 Ja gegen 48 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarhte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.1.1.2 Bürgergemeinde Herbetswil

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2002 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2003 mit 80 Ja gegen 41 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarhte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 [BGS 111.1; KV] für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Aenderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügenden organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Herbetswil

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Aemter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2001 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	140	%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	- 665'841	
Nettoschuld	- 4'246'614	
Einwohner	599	
Nettoschuld/Kopf	- 7'090	
Selbstfinanzierungsgrad Ø 2 Jahre	190	% Entschuldung
Bilanzsumme	5'514'423	

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0	
Sonst. Spezialfinanzierungen	0	
Forstreserve	182'569	
Bürgerkapital	<u>304'307</u>	
Total Eigenkapital	<u>486'876</u>	
Ortsansässige Bürger (2000)	258	
Wald in ha (2000)	384	ha
Verwaltungsvermögen	39'433	
Bilanzsumme	753'802	

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde sind geordnet und diejenigen der Einwohnergemeinde werden durch den Zusammenschluss entschärft.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Herbetswil wird künftig die Bezeichnung "Gemeinde Herbetswil" tragen.

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Bürgergemeinde Herbetswil sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

1.4 Verfahrenskosten

Nach § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] ist bei der Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde, Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Aenderung im Bestand), Genehmigung der Vereinigung oder Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinden eine Gebühr zwischen Fr. 200.—und Fr. 2'000.—zu verlangen.

Die Aufwendungen rechtfertigen eine Gebühr von Fr. 800.—. Die Rechnung wird durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung Gemeinden, gestellt.

2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Metzerlen

2.1 Feststellungen

2.1.1 Vorgeschichte

2.1.1.1 Einwohnergemeinde Metzerlen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2002 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2003 mit 294 Ja gegen 60 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarnte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.1.1.2 Bürgergemeinde Metzerlen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2002 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2003 mit 119 Ja gegen 28 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarnte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 [BGS 111.1; KV] für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Aenderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

2.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügenden organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

2.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Metzerlen

2.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Aemter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden, bzw. es vorher schon waren.

2.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2001 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss		110	%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)		2'436	
Nettoschuld		-3'966'380	
Einwohner		828	
Nettoschuld/Kopf		- 4'790	
Selbstfinanzierungsgrad	2 Jahre	203	% Entschuldung
Bilanzsumme		7'320'439	

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen		0	
Sonst. Spezialfinanzierungen		0	
Forstreserve		707'585	
Bürgerkapital		<u>232'105</u>	
Total Eigenkapital		<u>939'690</u>	
Ortsansässige Bürger (2000)		332	
Wald in ha (2000)		247	ha
Verwaltungsvermögen		222'876	
Bilanzsumme		939'690	

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde sind geordnet.

2.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Metzerlen wird künftig die Bezeichnung "Gemeinde Metzerlen-Mariastein" tragen. Der neue Namen wurde den entsprechenden Bundesstellen nach dem Bundesratsbeschluss über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970 (SR 510.625) gemeldet.

2.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Bürgergemeinde Metzerlen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

2.4 Verfahrenskosten

Nach § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] ist bei der Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde, Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Aenderung im Bestand), Genehmigung der Vereinigung oder Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinden eine Gebühr zwischen Fr. 200.—und Fr. 2'000.—zu verlangen.

Da das Namensänderungsverfahren beim Bund eine Gebührenpflicht des Kantons auslöst, rechtfertigen die Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 1'600.--. Die Rechnung wird durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung Gemeinden, gestellt.

3. Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)

Die Zusammenschlüsse bedingen eine Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

4. Antrag

Wir bitten Sie, unseren Beschlussesentwürfen zuzustimmen. Die drei Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

5. Beschlussesentwurf 1

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Herbetswil

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹) und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979²), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Februar 2003 (RRB Nr. 226) beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Herbetswil mit der Bürgergemeinde Herbetswil zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Herbetswil".
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 800.--.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, *mit dem Auftrag, der Gemeinde Herbetswil*

Fr. 800.–Verfahrenskosten in Rechnung zu stellen (3, BOR)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage, KOF)

Oberamt Thal-Gäu

Zivilstand und Bürgerrecht

Finanzausgleich und Statistik

Amt für Finanzen

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4715 Herbetswil

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4715 Herbetswil

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

¹ BGS 111.1

² BGS 615.11

Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste

6. Beschlussesentwurf 2

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Metzerlen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹) und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979²), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Februar 2003 (RRB Nr. 226) beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Metzerlen mit der Bürgergemeinde Metzerlen zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Metzerlen-Mariastein".
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 1'600.--.
1. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, *mit dem Auftrag, der Gemeinde Metzerlen-Mariastein Fr. 1'600.--Verfahrenskosten in Rechnung zu stellen* (3, BOR)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (Ablage, KOF)

Oberamt Dorneck-Thierstein

Zivilstand und Bürgerrecht

Finanzausgleich und Statistik

Amt für Finanzen

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4116 Metzerlen-Mariastein

¹ BGS 111.1

² BGS 615.11

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4116 Metzerlen-Mariastein
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste

7. **Beschlussesentwurf 3**

Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Februar 2003 (RRB Nr. 226) beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²) wird wie folgt geändert:

§ 1.

In litera c wird als Ziffer 4 eingefügt:

4. Herbetswil

In litera f wird als Ziffer 3 eingefügt:

3. Metzlerlen-Mariastein

§ 2.

litera e Ziffer 3 wird aufgehoben.

litera i Ziffer 7 wird aufgehoben.

§ 3.

litera e Ziffer 3 wird aufgehoben.

litera i Ziffer 7 wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

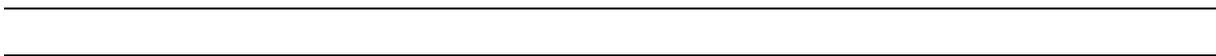
Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ BGS 111.1.

² GS 94, 269 (BGS 131.3)



Verteiler KRB

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, BOR (3)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage KOF

Zivilstand und Bürgerrecht

Oberämter

Finanzausgleich und Statistik

Kantonsforstamt

Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4715 Herbetswil

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4715 Herbetswil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4116 Metzerlen

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4116 Metzerlen

BGS

GS

Amtsblatt